

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c54b28f4-193e-34aa-be62-5aa2c85a5ffd>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige - Abnahmeprüfung (TRB 513)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 513
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Anlage 1 TRB 513 - Muster für die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung eines Druckbehälters nach § 9 Abs. 1 DruckbehV<sup>(1)</sup>

.Angaben auf dem Herstellschild/Behälter:

Hersteller/Lieferer: .....

Herstell-Nr. : ..... Herstelljahr: ..... Herstellerkennzeichen .....

BM-Kz.:	1	- Raum	2	- Raum	3	- Raum
---------	---	--------	---	--------	---	--------

zul. Betriebsüberdruck bar

zul. Betriebstemperatur °C

Inhalt I

Bauprüfung und Druckprüfung sind durchgeführt worden am durch

Die unter Zugrundelegung der Druckbehälterverordnung heute durchgeführte Abnahmeprüfung ergab folgendes:

1.	Druckerzeuger Bauart			
----	----------------------	--	--	--

Betriebsüberdruck bar

Verbindungsleitung IW  
mm

2. Druckmindereinrichtung

3. Absperrvorrichtung

4. Sicherheitsventil nach    Stück -belastet    Stück -belastet    Stück -belastet

1.	Druckerzeuger Bauart			
----	----------------------	--	--	--

lichte Weite am  
Sitz/  
Ansprechüberdruck

mm/ bar

mm/ bar

mm/ bar

Bauteilkennzeichen

	mm		mm		mm	
Sicherung gegen	Sperrhülse	Plombe	Sperrhülse	Plombe	Sperrhülse	Plombe
Verstellen	mm	m	mm	m	mm	m
	Konter-	Kennz	Konter-	Kennz	Konter-	Kennz
	mutter		mutter		mutter	

5. Manometer mit Marke  
bei  
Betriebsüberdruck

bar vorhanden

bar vorhanden

bar vorhanden

6. Temperatur-Meß-,  
Regel-,  
Begrenzungsgeräte

7. Weitere  
Ausrüstungsteile

Verwendungszweck
------------------

- Die Prüfung der Aufstellung ist noch erforderlich
  
- Die Prüfung ergab keine Beanstandungen, einer Inbetriebnahme stehen sicherheitstechnische Bedenken nicht entgegen
  
- Einer Inbetriebnahme stehen nach Beseitigung der aufgeführten Mängel Bedenken nicht entgegen.  
Bemerkung: Der Druckbehälter unterliegt nach § 10 bzw. Anhang II zu § 12 der Druckbehälterverordnung
  
- wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachverständigen
  - inneren Prüfungen alle Jahre
  - äußeren Prüfungen alle Jahre
  - Druckprüfungen alle Jahre
  
- wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachkundigen

....., den	Der Sachverständige
------------	---------------------

---

**Fußnoten**

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)